

Gemeinsames Informationsblatt für Mitgliedsunternehmen VdMi, VdL, BVDM

Stand: 15.01.2021

Einstufung von Azopigmenten in Wassergefährdungsklassen – Umstufung der Schlüsselpigmente erfolgt

Einführung

Mit der Veröffentlichung der MAK- und BAT Werte Liste 2020 zum 1. Juli 2020¹ wurden die drei Schlüsselpigmente Pigment Yellow 12, Pigment Yellow 13 und Pigment Yellow 83 der Gruppe der Azopigmente neu aufgenommen und in die MAK Kanzerogenitätskategorie IV eingestuft.

Die Einstufung der genannten Pigmente in die MAK Kanzerogenitätskategorie IV ist aufgrund von Löslichkeitsstudien (Biodissolution) erfolgt, bei denen bestätigt wurde, dass die drei Pigmente nicht löslich sind. Auf Antrag des VdMi wurde beim Umweltbundesamt ebenfalls eine Neubewertung der Stoffe gemäß § 7, Absatz 1 AwSV durchgeführt. Die drei Pigmente sind nun gemäß Entscheidung vom Umweltbundesamt (Mitteilung vom 13.10.2020) als nicht wassergefährdend (nwg) gemäß AwSV eingestuft. Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und in der Rigoletto Datenbank (Kenn-Nr. 10561, 10562, 10563) werden folgen.

Damit wird klargestellt, dass für diese drei Schlüsselpigmente der Gruppe der Azopigmente, Pigment Yellow 12, Pigment Yellow 13 und Pigment Yellow 83, der Verdacht auf krebserzeugendes Potential als unbegründet ausgeräumt ist.

Keine weiteren Anforderungen der AwSV bei den Pigmenten Yellow 12, Yellow 13 und Yellow 83

Durch die Einstufung der Pigmente Yellow 12, Yellow 13 und Yellow 83 als „nicht wassergefährdend“ ergeben sich für die Herstellung, Behandlung, Verwendung, Lagerung, Abfüllung oder das Umschlagen der Pigmente bzw. von Gemischen, die diese Pigmente enthalten (z.B. Druckfarben) keine weiteren Anforderungen aus der AwSV. Die Einstufung entsprechender Druckfarben ist damit von den übrigen Inhaltsstoffen abhängig. Druckfarben, die ausschließlich diese drei Pigmente enthalten, sind somit wegen ihrer Pigmentierung nicht mehr in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.

¹ https://doi.org/10.34865/mbwl_2020_deu

Anforderungen der AwSV bei den anderen Gelbpigmenten in dem Gruppeneintrag der Azofarbstoffe

In der AwSV sowie in der Veröffentlichung in der Rigoletto-Datenbank des Umweltbundesamtes (<https://webrigoletto.uba.de/>, Kenn-Nr. 9001) existiert weiterhin der Gruppeneintrag und damit die Einstufung von „Azofarbstoffen/Azoverbindungen mit einer potentiell durch reduktive Azospaltungen freisetzbaren krebserzeugend einzustufenden (R45 oder H350) Aminkomponente“ als stark wassergefährdend (WGK 3). In dem Eintrag sind weiterhin neben Azofarbstoffen auch andere Azopigmente als die o.g. drei Schlüsselpigmente erfasst.

Die Hersteller dieser Azopigmente sind der Ansicht, dass auch die dort genannten Azopigmente im Gegensatz zu Farbstoffen nicht unter diesen Gruppeneintrag fallen dürften. Dies kann wissenschaftlich begründet werden mit den sehr unterschiedlichen Eigenschaften von Farbstoffen und Pigmenten. Es ist jedoch zurzeit gängige Praxis, dass die Stoffe einzeln vom Umweltbundesamt bewertet werden müssten. Der VdMi hat sich mit dem Anliegen an das Umweltbundesamt gewandt, um – aufgrund der vergleichbaren Eigenschaften der betroffenen Pigmente – den Gruppeneintrag zu ändern.

Für Druckfarben die Pigmente enthalten, die unter den Gruppeneintrag fallen, ergeben sich hinsichtlich der AwSV folgende Konsequenzen:

Einstufung von Gemischen

Die Einstufung der Pigmente in WGK 3 hat zur Folge, dass Gemische, die mindestens 3 % der Stoffe enthalten, ebenfalls in WGK 3 einzustufen sind.

Anlagenbezogene Konsequenzen aus der AwSV

Die Einstufung der Pigmente und damit mancher Druckfarben in WGK 3 hat Auswirkungen im Anlagenrecht. Anlagen sind nach § 39 AwSV in Gefährdungsstufen einzuordnen, wobei das Nennvolumen der Anlage maßgebend ist. Bereits ab einem Volumen von 10 m³ (bzw. einer Masse von 10 t) von Stoffen und Gemischen der WGK 3 fallen die Anlagen in die höchste Gefährdungsstufe (Stufe D). Hierdurch ergeben sich abweichende Anforderungen, beispielsweise an das Rückhaltevolumen. Einzeln betrachtet werden müssen hierbei sowohl Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen als auch Anlagen zur Herstellung, Behandlung oder Verwendung entsprechender Stoffe und Gemische.

Solche abweichenden Anforderungen an die Anlage, die sich aus der Änderung der Einstufung von wassergefährdenden Stoffen/Gemischen und damit der Änderung der Gefährdungsstufe ergeben, müssen nach § 67 AwSV jedoch erst erfüllt werden, wenn die Behörde dies nachträglich anordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf für die Betriebe.

Die Anlagen der Druckfarben- und der Druckindustrie sind hauptsächlich der Gefährdungsstufe A oder B zuzuordnen. Bei der Herstellung oder Verwendung der durch den

Gruppeneintrag erfassten Pigmente können diese jedoch auch in Stufe D fallen. Damit unterliegen sie einer wiederkehrenden Prüfpflicht (alle 5 Jahre). Weiterhin sind entsprechende Prüfungen vor der Errichtung vorzunehmen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen der Anlage nach § 40 müssen mindestens sechs Wochen im Voraus bei der Behörde angezeigt werden.

Werden bei den Prüfungen durch Sachverständige Mängel festgestellt, kann die Behörde technische oder organisatorische Maßnahmen anordnen. Die Stilllegung bzw. Beseitigung einer Anlage und Anpassungen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen, dürfen dabei jedoch nach § 68, Absatz 5 nicht gefordert werden.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen der Gefährdungsstufe D generell nicht errichtet bzw. erweitert werden.

Nach Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie^{2*} gilt für die Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser, dass für Stoffe und Gemische der WGK 1 eine vollständige Rückhaltung des empirisch belegten Volumens des anfallenden Löschwassers notwendig ist. Für Stoffe und Gemische der WGK 3 wird ein Sicherheitszuschlag der Auffangkapazität von 100 Prozent angesetzt. Bei einer gemeinsamen Lagerung unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen greift dies bereits, wenn mehr als 1 Prozent der Stoffe oder Gemische der WGK 3 zuzuordnen sind. Auch hier sind Umrüstungen erst nach Anordnung der Behörde notwendig.

Weitere Anpassungen der Anlagen können sich aus den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe ergeben. Exemplarisch sei auf die TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und TRwS 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ hingewiesen.

Die Erläuterung weiterer Auswirkungen der AwSV können in den *VCI-Vollzugsempfehlungen zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)* nachgelesen werden.

Ansprechpartner:

Julia Rohmann
Bundesverband Druck und
Medien e.V.
Friedrichstraße 194-199
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 20 91 39-163
E-Mail: jr@bvdm-online.de
www.bvdm-online.de

Kathrin Mohr
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt
Tel.: +49 (69) 2556-1708
E-Mail: mohr@vci.de
www.wirsindfarbe.de

Dr. Heike Liewald
Verband der
Mineralfarbenindustrie e. V.
Mainzer Landstr. 55
60329 Frankfurt
Tel.: +49 (69) 2556 1351
E-Mail: liewald@vdmi.vci.de
www.vdmi.de

² Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe